

Vortragsdienst Versicherungsfachleute

# **Aktuelle Entwicklungen im Bereich der 2. und der 3. Säule**

Roger Iff, Iff Consulting, Zürich

---

# Inhalte

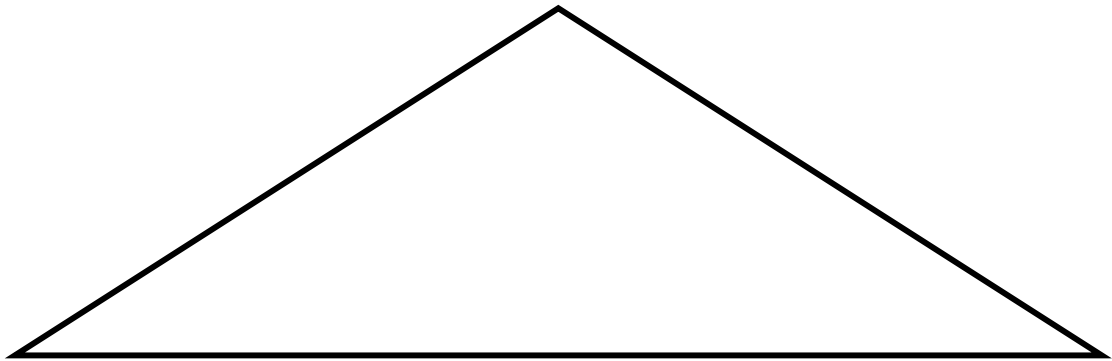
---

1. Immer wieder: Zahlen
2. BVG-Revision – Ausgewählte Aspekte
  - Angemessenheit
  - Planmässigkeit
  - Einkauf
  - WEF
3. Begünstigung: wer erhält Leistungen im Todesfall?
4. Kapitalversicherung Säule 3b gegen laufende Prämie
5. Dauerbrenner Leibrente Säule 3b

---

# Vorsorge und Steuern

---



AHV  
IV  
EO  
ALV

BVG

3  
A

3  
B

**Verfassungsgrundlage:  
Art. 111 ff. BV**

---

# Berufliche Vorsorge

---

Grundsatz:  
voller Abzug der Prämien  
volle Besteuerung der Leistungen als  
Einkommen

auch Todesfall-Leistungen unterliegen der  
Einkommenssteuer – unabhängig vom  
Verwandtschaftsgrad zum Verstorbenen

Erbschafts-/Schenkungssteuer:  
keine direkte Auswirkung

---

## Steuerfolgen 2.Säule – Säule 3a

verh. Ref. Kantonshauptort Stand 2005

---

	<b>100'000</b>	<b>200'000</b>	<b>400'000</b>	<b>800'000</b>
AG	4'882	14'574	35'861	79'390
BE	4'623	11'488	27'741	68'405
GR	2'925	5'850	15'316	66'014
TG	5'960	11'920	23'840	58'394
SH	3'468	8'603	20'328	41'672
SZ	1'418	5'010	18'999	59'645
ZG	2'793	7'115	18'108	38'588
ZH	4'640	9'280	24'824	86'527
<b>BUND</b>	<b>569</b>	<b>3'053</b>	<b>8'253</b>	<b>18'400</b>

---

---

## Steuerfolgen 2. Säule – Säule 3a

verh. ref. Kantonshauptort Stand 2005

---

	<b>100'000</b>	<b>200'000</b>	<b>400'000</b>	<b>800'000</b>
AG	4.8%	<b>7.2%</b>	<b>9%</b>	9.9%
BE	4.6%	5.7%	6.9%	8.6%
GR	2.9%	2.9%	<b>3.8%</b>	8.3%
TG	<b>6%</b>	6%	6%	7.3%
SH	3.5%	4.3%	5.1%	5.2%
SZ	<b>1.4%</b>	<b>2.5%</b>	4.7%	7.5%
ZG	2.8%	3.6%	4.5%	<b>4.8%</b>
ZH	4.6%	4.6%	6.2%	<b>10.8%</b>
<b>BUND</b>	0.5%	1.5%	2.1%	2.3%

---

## Steuerfolgen 2. Säule – Säule 3a

verh. ref. Kantonshauptort Stand 2005

---

	<b>100'000</b>	<b>200'000</b>	<b>400'000</b>	<b>800'000</b>
AG	4'810	6'713	7'668	
BE	2'242	4'765	12'923	
GR	0	3'616	35'382	
TG	0	0	10'714	
SH	1'667	3'122	1'016	
SZ	2'174	8'979	21'647	
ZG	1'529	3'878	2'372	
ZH	0	6'264	36'879	
<b>BUND</b>	<b>1'915</b>	<b>2'147</b>	<b>1'894</b>	

---

---

## Dynamischer Vergleich Säule 3a – „gemittelte“ Basis

(25 Jahre, 6'192; vorschüssig, 3%, verh., ref.)

---

	<u>Zug</u>	<u>Zürich</u>
Leistung	259'636	259'636
Ersparnis Lohn 70' / 80' / 100'	25 x 761 = 19'025	25 x 1'055 = 26'375
Ersparnis Bund	25 x 285 = 7'125	25 x 285 = 7'125
Endsteuer total	(15'505)	(16'648)
Vorteil absolut	<b>10'645</b>	<b>16'852</b>

---

# BVG-Revision / Grundsätzliches

---

## Angemessenheit

Art. 1 Abs. 3 rev BVG / Art. 1, 1a rev BVV 2

## Kollektivität

Art. 1 Abs. 3 rev BVG / Art. 1c,d,e rev BVV 2

## Gleichbehandlung

Art. 1 Abs. 3 rev BVG / Art. 1f rev BVV 2

## Planmässigkeit

Art. 1 Abs. 3 rev BVG / Art. 1g rev BVV 2

## Versicherungsprinzip

Art. 1 Abs. 3 rev BVG / Art. 1h rev BVV 2

---

# Vorsorge-Prinzipien - Besonderheiten

---

Vorzeitiger Altersrücktritt – Zusätzliche  
Einkaufsmöglichkeit

Art. 1b rev BVV 2

Mindestalter für den vorzeitigen Alters-  
rücktritt

Art. 1i rev BVV 2

Nicht eingebrachte FZL sowie bestimmte  
Anteile aus „grossen“ Säule 3a-Guthaben  
müssen für Einkäufe angerechnet werden  
Art. 60a Abs. 2 und 3 rev BVV 2 + Art. 4 Abs. 2bis FZG

Fünfjährige Einkaufsbeschränkung für Zu-  
zügler (ab 2006) aus dem Ausland

Art. 60b rev BVV 2

---

# **BVG-Revision - Angemessenheit**

---

Art. 1 Abs. 2 und 3 BVV 2

Reglementarische Leistungen sind kleiner als 70% des letzten versicherbaren AHV-Lohnes oder die Sparaufwendungen von AN und AG zusammen sind kleiner als 25%

Bei Löhnen über dem oberen Grenzbetrag dürfen die Altersleistungen (als Rente) maximal 85% des letzten Lohnes betragen (zusammen mit der AHV)

---

# **BVG-Revision - Angemessenheit**

---

## **Fallbeispiel 1:**

Lohn 90'000, ohne Koordinationsabzug,  
Sparen 7/10/15/18%  
Verzinsung 2,5%

Endaltersguthaben: ca. 0.73 Mio.  
Projizierte Altersrente 6,4% ca. 47'000  
Obergrenze: 76'500

## **Fallbeispiel 2:**

Lohn 150'000, ohne Koordinationsabzug,  
Sparen 7/10/15/18%  
Verzinsung 2,5%

Endaltersguthaben: ca. 1.2 Mio.  
Projizierte Altersrente 6,4% ca. 77'000  
Obergrenze: 127'500

---

# BVG-Revision - Planmässigkeit

---

## Art. 1g BVV 2

Der Grundsatz der Planmässigkeit ist eingehalten, wenn die Vorsorgeeinrichtung in ihrem Reglement die verschiedenen Leistungen, die Art ihrer Finanzierung und die Anspruchsvoraussetzungen, die Vorsorgepläne sowie die verschiedenen Versichertenkollektive, für welche unterschiedliche Pläne gelten, **genau** festlegt.

---

## BVG-Revision - Planmässigkeit

---

Verlassen der Pensionskasse im Zeitraum  
5 Jahre vor ordentlichem AHV-Alter:  
Alters- oder Freizügigkeitsleistung?

Ausgangslage: Art. 2 FZG  
„Versicherte, welche die Vorsorgeeinrichtung verlassen, bevor ein Vorsorgefall eintritt (Freizügigkeitsfall), haben Anspruch auf eine Austrittsleistung.“

Vorsorgefall = Tod, Invalidität und Alter  
(allerdings bestimmt durch Reglement)

Fazit: Reglement ist entscheidend für Beantwortung FZL oder AL

Entscheidend: Fälligkeitskonzept

---

## Mögliche „Fälligkeitskonzepte“ Beispiel aus der Praxis

---

BVG: Leistungen werden fällig, wenn das Arbeitsverhältnis aufgelöst wird

Kader: Leistungen werden fällig, wenn das Rentenalter erreicht wird

Konzern: Leistungen werden fällig, wenn endgültig in den Ruhestand getreten wird

---

## BVG-Revision: Einkauf

---

bisherige Regelung wird m.E. komplett  
durch neue „Idee“ ersetzt

Reglement bzw. Plan gibt (wie bisher)  
maximal mögliche Einkaufssumme vor  
Art. 79b Abs. 1 rev BVG

die aus dem Einkauf resultierenden Leis-  
tungen dürfen (neu) innerhalb der näch-  
sten drei Jahre nicht in Kapitalform zu-  
rückgezogen werden  
Art. 79b Abs. 3 rev BVG, erster Satz

 Einkäufe kurz vor Pensionierung!

---

## **BVG-Revision: Einkauf**

---

Einkauf von geringen Leistungen kurz vor Pensionierung?

Barauszahlung bei definitivem Verlassen der Schweiz?

Selbständigkeit und Barauszahlung?

Todesfälle von Ledigen? Liegt überhaupt ein Rückzug vor?

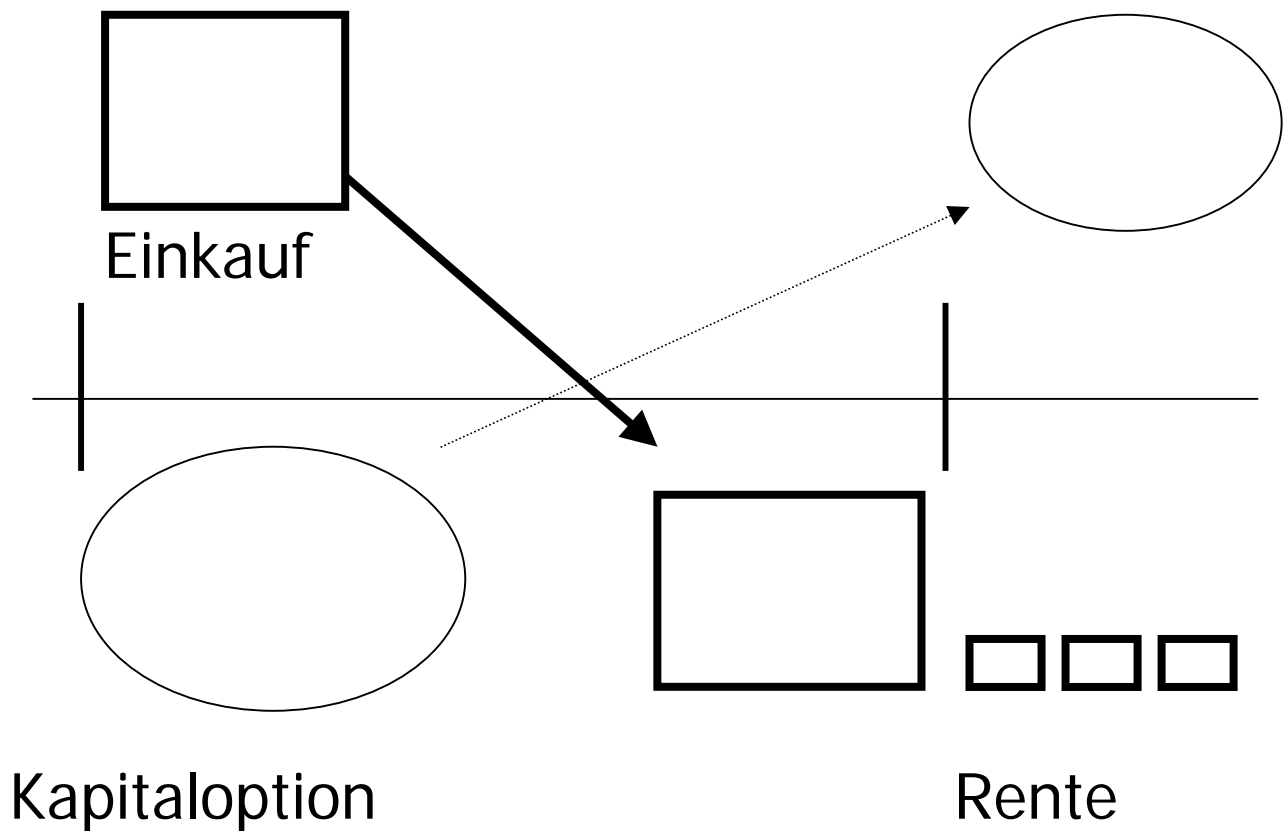
Bezug von Mitteln im Rahmen der Wohneigentumsförderung?

---

# BVG-Revision: Einkauf

---

Ist Zeit und Geld verknüpfbar?  
Was geschieht bei einem „Aktivtausch“?



---

# BVG-Revision: Einkauf

---

## ◆ BSV Mitteilungen über die berufliche Vorsorge Nr. 88 vom 28.11.2005:

„Beim Einkauf mittels Raten löst jede Einzahlung eine neue Sperrfrist von 3 Jahren aus, und dies von der ersten Ratenzahlung an.“ (Beispiel mit Einkauf von 500 monatlich)

## ◆ Merkblatt Einkauf Steuerbehörden AG

„Das BSV ist zu folgenden Schlüssen gekommen: Nur der dem Einkauf entsprechende Teil (inkl. Zins) kann während 3 Jahren nicht in Kapitalform zurückgezogen werden. Das ganze vor dem Einkauf erworbene Vorsorgeguthaben ist durch diese Bestimmung nicht betroffen.“

Ueberprüfung durch Arbeitsgruppe Vorsorge, insbesondere Vorgehen vorzeitige Pensionierungen.

## ◆ Merkblatt Einkauf Steuerbehörden TG

„Nur wenn ein Vorsorgenehmer im Leistungsfall eine Rente bezieht, wirkt sich der Einkauf von Beitragsjahren im Sinn einer ungekürzten oder zumindest höheren Rente positiv aus, und wird damit dem Vorsorgegedanken Rechnung getragen.“

---

# BVG-Revision: Wohneigentumsförderung

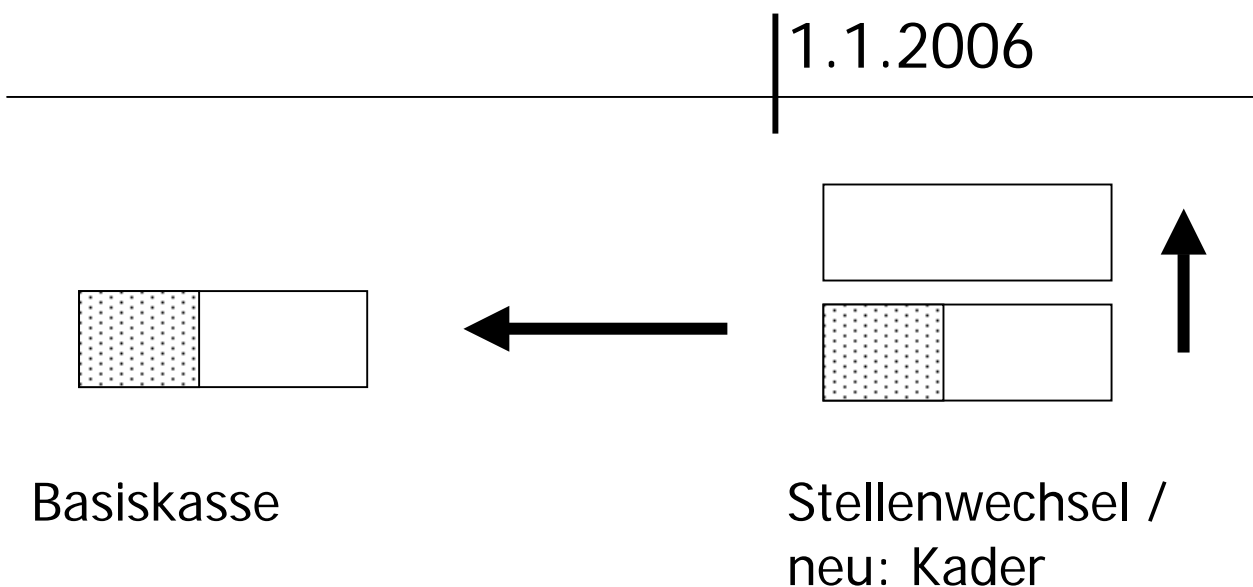
---

„Wurden Vorbezüge für die Wohneigentumsförderung getätigt, so dürfen freiwillige Einkäufe erst vorgenommen werden, wenn die Vorbezüge zurückbezahlt sind.“

Art. 79b Abs. 3 rev BVG, zweiter Satz

Rückwirkung = horizontal ja, vertikal ?

(vgl. BSV Mitteilung Nr. 84, Ziffer 487)



---

# Wohneigentumsförderung: Verhältnis zu Einkäufen

---

**Reihenfolge 1:  
WEF und Einkauf**  
grundsätzlich ausgeschlossen

**Reihenfolge 2:  
Einkauf und WEF**  
unklar!

Das Gesetz gibt keine Antwort  
Widersprüchliche Urteile in der „Vor-  
Revisionszeit“ (Denkfigur  
Steuerumgehung)

denkbare Entwicklung: generell 3-jährige  
Sperrfrist für Vorbezüge nach erfolgten  
Einkäufen

---

# Begünstigung

---

Erhebliche Änderungen vor allem für  
Konkubinate

„5-Gruppen-Schema“ ist im Anzug!

Heterosexuelle Ehepaare	<i>Gleichgeschlechtliche Ehepaare</i>
Heterosexuelle Konkubinate	Gleichgeschlechtliche Konkubinate
Singles	

Achtung: Gruppenzuteilung und Ansprüche bzw. Leistungs-Formen müssen gut auseinandergelassen werden!

---

## BVG-Revision: Begünstigung

---

2004

2005

2006

2007



BVG

Konkretes Pensionskassenreglement

Freizügigkeitsgesetz

Säule 3a



---

# „Massgebliche Unterstützung“

---

bisher (tendenziell):

- ◆ wirtschaftlich zur Hälfte für den Lebensunterhalt aufkommen **und**
  - ◆ während 5 Jahren vor dem Tod

neu: Art. 20a rev BVG (Pensionskassen)

Die Vorsorgeeinrichtung **kann** in ihrem Reglement neben den Anspruchsberechtigten nach den Art. 19 und 20 folgende begünstigte Personen für die Hinterlassenenleistungen vorsehen:

- a. natürliche Personen, die vom Versicherten in erheblichem Masse unterstützt worden sind  
**oder**  
die Person, die mit diesem in den letzten 5 Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat  
**oder**  
die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss

---

# „Massgebliche Unterstützung“ - häufig anzutreffende Kaskade (für Todesfallkapitalien)

---

1. überlebender Ehegatte

2. Waise

3. weitere „neue“ Personen

- ◆ erheblich unterstützte Person
- ◆ Lebensgemeinschaftspartner/in
  - ◆ Person mit Kinder-  
Unterhaltspflichten

4. Kinder

5. Eltern

.....

---

## Säule 3a

---

### Art. 2 BVV 3 (Säule 3a)

Als Begünstigte sind folgende Personen zugelassen:

- a. ....
- b. nach dessen Ableben die folgenden Personen in der nachstehenden Reihenfolge:

- 1. der überlebende Ehegatte

- 2. **(ab 2005)**

- die direkten Nachkommen sowie natürliche Personen die von der versicherten Person in erheblichem Masse unterstützt worden sind oder die Person, die mit dieser in den letzten fünf Jahren bis zu ihrem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss*

- 3. die Eltern

- 4. die Geschwister

- 5. die übrigen Erben

### **(ab 2006)**

*Der Vorsorgenehmer kann eine oder mehrere begünstigte Personen unter den in Abs. 1 Bst. b Ziffer 2 genannten Begünstigten bestimmen und deren Ansprüche näher bezeichnen.*

Der Vorsorgenehmer hat das Recht, die Reihenfolge der Begünstigten nach Abs. 1 Bst. b Ziffern 3-5 zu ändern und deren Ansprüche näher zu bezeichnen.

---

## Fallbeispiel Begünstigung

---

Der 63-jährige geschiedene Max lebt seit über 8 Jahren mit seiner 55-jährigen Freundin zusammen. Aus der geschiedenen Ehe entstammen die Kinder Petra (33) und Thomas (31).

Max stirbt.

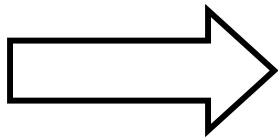
Wer erhält das PK und das Säule 3a-Geld?

---

## Fallbeispiel Begünstigung

---

Verteilprinzipien:



The winner takes all !  
Kopfprinzip !  
Kein Erbrecht !

Die Lebenspartnerin hätte ausgezeichnete Chancen, das gesamte 2.Säule-Kapital alleine zu erhalten, während bei der Säule 3a mehrere Lösungen denkbar sind!

(Erbrecht: nur die beiden Kinder haben von Gesetzes wegen erbrechtliche Ansprüche)

---

## Kapitalversicherung gegen laufende Beiträge Säule 3b

---

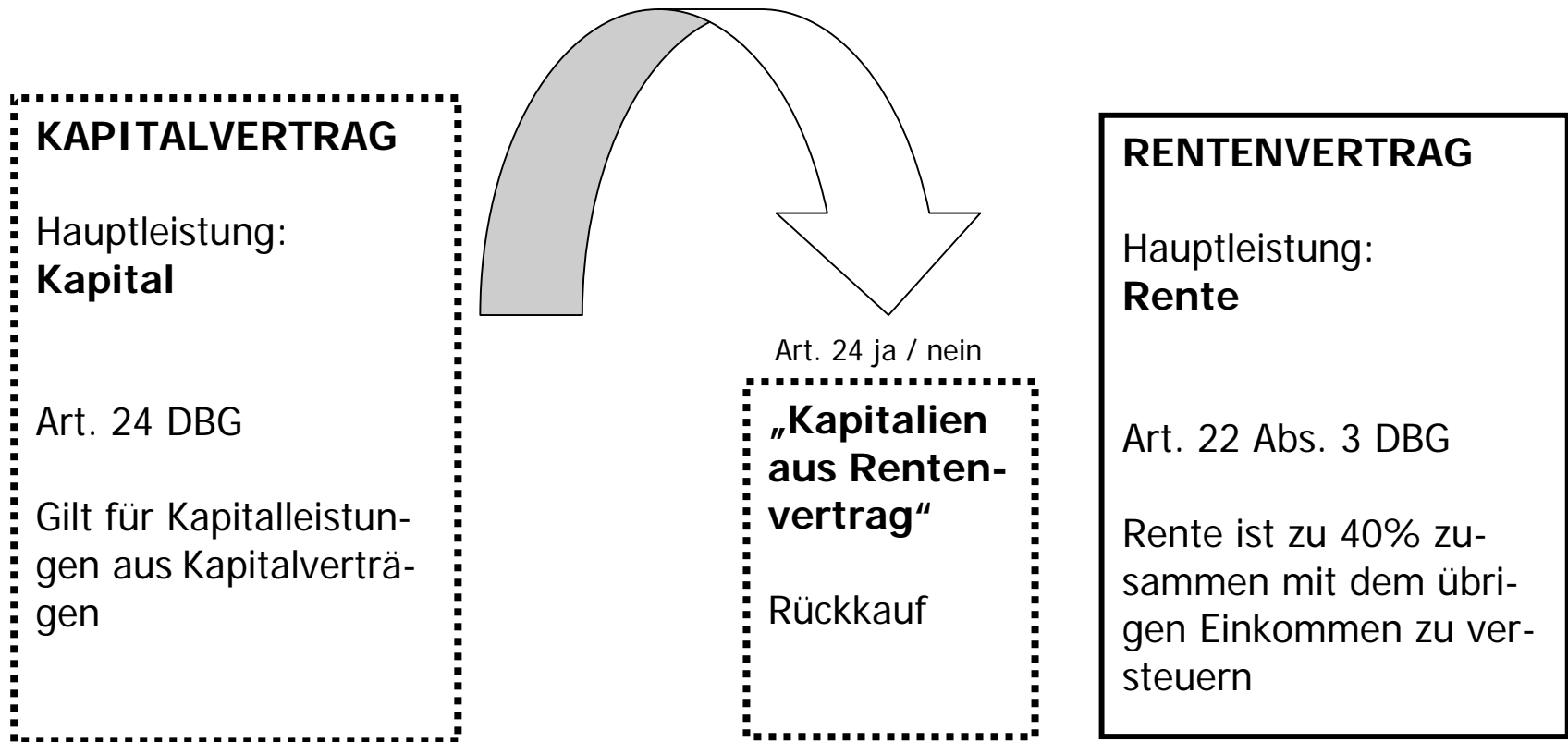
Todesfall total 172' (bzw.  
überschiessend 115')

Erlebensfall / ca. 62'

BGer 30.6.2004 = StE 2004 A24.35 Nr.3

„...darf die vom Gesetzgeber gewollte weitergehende Privilegierung der rückkaufsfähigen Kapitalversicherungen nicht dadurch unterlaufen werden, dass eine als **Ganze** rückkaufsfähige Versicherungspolice in ihre rückkaufsfähige und nicht rückkaufsfähigen Einzelteile zerlegt und dann entsprechend besteuert wird.“

# Rückkauf von privaten Leibrentenversicherungen 3b

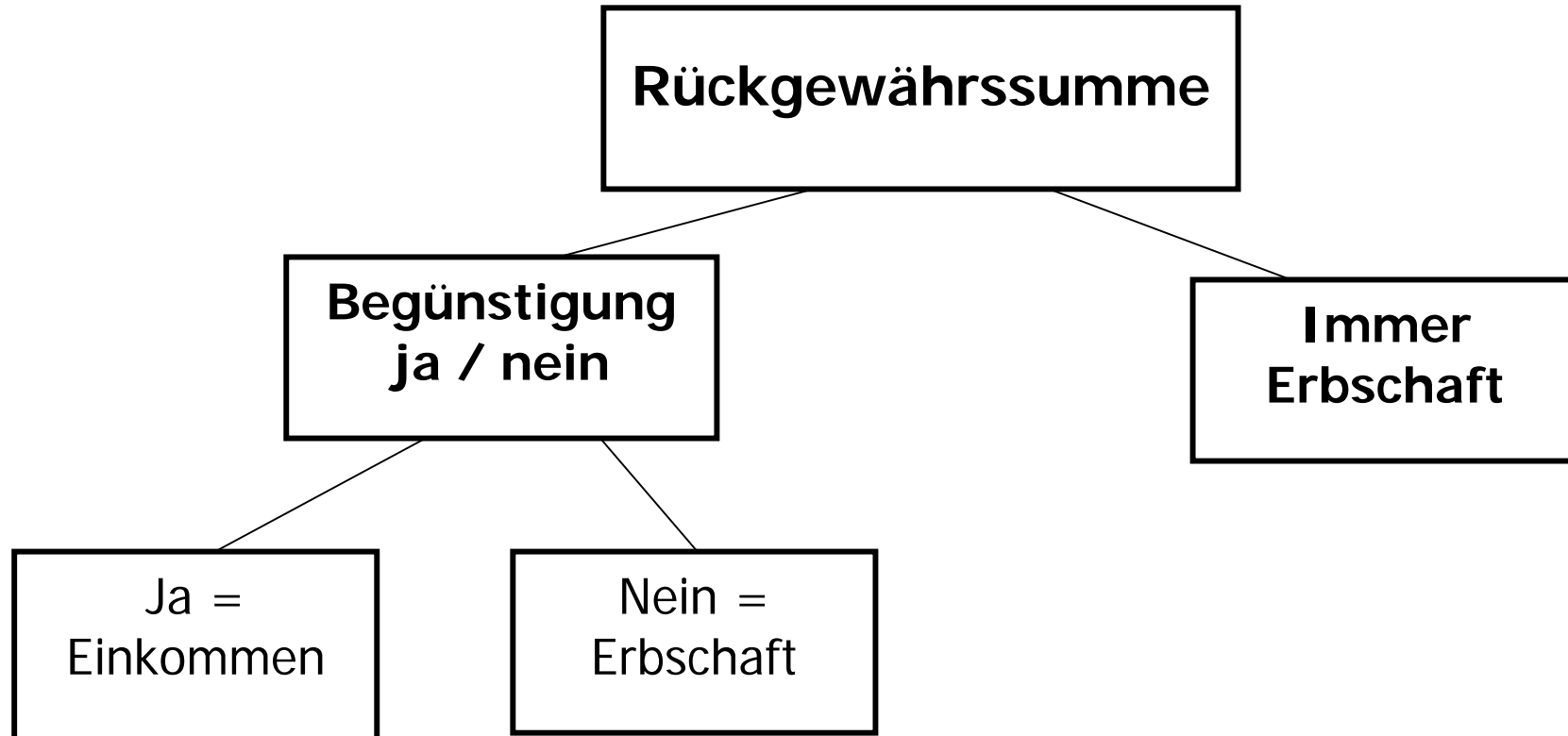


BGer: nein, Art. 24 ist nicht anwendbar

---

# Rückgewähr aus privater Leibrentenversicherung 3b

---



---

# Rückgewähr aus privater Leibrentenversicherung 3b – neues Bundesgerichtsurteil (StE 2005 A 24.35 Nr. 4)

---



## Zürich

Rückgewähr qua Begünstigung  
Einkommenssteuer / Wohnsitz



## Bern

Erbschaft  
Erbschaftssteuer / Erblasser

BGer bejaht das Vorliegen einer Doppelbesteuerung!  
da Leibrente einen Zinsanteil von 40% enthält .....

Aufteilung der Substanz: 40% = Einkommen (ZH), 60% eigene Substanz (BE)

---

# Schlussfolgerungen

---

Es gibt einiges zu tun!

Das System droht aus den Fugen zu geraten (Grundsätze/Neuerungen)

Zivilrecht und Steuerrecht passen nicht immer aufeinander

Verderben viele Köche den Brei oder ist dieser schon verdorben?